

Antrag 42/I/2020

SPDqueer Brandenburg

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Der/Die Bundesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission

Überweisung an: Landesgruppe in der Bundestagsfraktion

Ungleichbehandlung abschaffen – Abstammungsrecht endlich reformieren

1 Die sozialdemokratischen Mit-
2 glieder der Bundesregierung
3 und die SPD-Bundestagsfraktion
4 werden aufgefordert, das Ab-
5 stammungsrecht dahingehend
6 zu ändern, dass die für in he-
7 terosexuellen Ehen geborenen
8 Kinder geltenden Abstammungs-
9 regelungen gleichermaßen für
10 die in gleichgeschlechtlichen
11 Ehen geborenen Kinder gelten.
12 Kein Kind darf wegen seiner
13 Familienform benachteiligt sein.
14 Mutter und Co-Mutter sind von
15 Geburt an gleichberechtigte
16 Eltern ihres Kindes.

17

18 Begründung

19 Die Ehe für alle hat noch einen
20 großen rechtlichen Nachteil ge-
21 genüber heterosexuellen Ehen:
22 Wenn ein Kind in einer heterose-
23 xuellen Ehe geboren wird, sind
24 beide Ehepartner automatisch
25 Eltern mit allen Rechten und

26 Pflichten – völlig unabhängig da-
27 von, ob der Ehemann tatsächlich
28 der biologische Vater ist. Für
29 gleichgeschlechtliche Ehen gilt
30 dies aber nach wie vor nicht. Die
31 Ehefrau der Mutter kann nur
32 durch eine aufwändige Stiefkind-
33 adoption der zweite rechtliche
34 Elternteil des Kindes werden.
35 Dabei handelt es sich genau
36 genommen um keine Adoptio-
37 nen. Die Kinder werden in eine
38 (Herkunfts-)Familie geboren mit
39 dem einzigen Unterschied, dass
40 sie zwei Mütter haben. Die beste
41 Lösung, diese Ungleichbehand-
42 lung abzuschaffen, ist eine Ände-
43 rung des Abstammungsrechts.
44 So hat der Bundesgerichtshof
45 (BGH) entschieden, dass es eine
46 gemeinsame Mutterschaft nur
47 durch eine Reform des Abstam-
48 mungsrechts geben kann. Die bei
49 heterosexuellen Paaren gelten-
50 den Abstammungsregelungen
51 im Bürgerlichen Gesetzbuch
52 (BGB) finden danach bei gleich-
53 geschlechtlichen Ehen keine
54 Anwendung und wird die Ehe-
55 frau der Mutter eines Kindes
56 nicht automatisch ebenfalls El-
57 ternteil (Beschl. v. 10.10.2018,
58 Az. XII ZB 231/18). Eine Ände-
59 rung des Adoptionsrechts als

60 weitere Option ist so gesehen
61 nur eine Notlösung. Überdies
62 ist sie bereits gescheitert: Zwar
63 hat der Bundestag das von
64 der Bundesregierung vorgeleg-
65 te Adoptionshilfe-Gesetz am
66 28.05.20 mit Änderungen be-
67 schlossen. Der Bundesrat hat
68 aber die Zustimmung versagt,
69 das Land Brandenburg hat sich
70 bei der Abstimmung enthal-
71 ten. Im Kern geht es dabei um
72 die Ausnahme für lesbische
73 Paare von der einzuführenden
74 verpflichtenden Beratung bei
75 Stiefkindadoptionen. Demnach
76 sollte keine Beratungspflicht
77 bestehen, wenn die Ehe bei
78 der Geburt des Kindes bereits
79 bestand. Ohne diese Änderung
80 hätte das Gesetz eine Verschär-
81 fung der Ungleichbehandlung
82 von Zwei-Mütter-Ehen zur Folge.
83 Dabei haben die Bundesregie-
84 rung und die Koalitionsfraktionen
85 bereits abgesprochen, dass für
86 lesbische Paare eine Ausnah-
87 me von der Beratungspflicht
88 gelten soll. Nach Auskunft der
89 zuständigen Bundesministerin
90 Franziska Giffey werden etwa 23
91 Prozent der Stiefkindadoptionen
92 in Deutschland von lesbischen
93 Paaren durchgeführt. Laut dem

94 Mikrozensus 2018 leben knapp
95 15.000 Mädchen und Jungen
96 unter 18 Jahren in gleichge-
97 schlechtlichen Paarfamilien.
98 90 Prozent der Regenbogen-
99 familien in Deutschland sind
100 zwei-Mütter-Familien (unbestä-
101 tigt). Mit einer entsprechenden
102 Änderung im Abstammungs-
103 recht wäre eine gesonderte
104 Regelung für lesbische Paare im
105 Adoptionsrecht nicht notwen-
106 dig. Deshalb will sich Franziska
107 Giffey weiterhin für den Vor-
108 schlag einer „Mit-Mutterschaft“
109 einsetzen. Über eine Reform des
110 Abstammungsrechtes diskutiert
111 der Bundestag schon länger.
112 Das Bundesjustizministerium
113 veröffentlichte im März 2019
114 einen so genannten Diskussi-
115 onsteilentwurf zur Reform des
116 Abstammungsrechts (Diskussi-
117 onsteilentwurf zur Reform des
118 Abstammungsrechts¹; Quelle:
119 [https://www.bmjv.de/Shared-](https://www.bmjv.de/Shared-Docs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Abstammungsrecht.html)
120 [Docs/Gesetzgebungsverfah-](https://www.bmjv.de/Shared-Docs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Abstammungsrecht.html)
121 [ren/DE/Reform_Abstammungs-](https://www.bmjv.de/Shared-Docs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Abstammungsrecht.html)
122 [recht.html](https://www.bmjv.de/Shared-Docs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Abstammungsrecht.html)).

123 Danach soll am Zwei-Eltern-
124 Prinzip festgehalten werden und
125 Mutter des Kindes wie bisher
126 die Frau sein, die das Kind ge-
127 boren hat. Ferner soll eine Frau

128 entsprechend den Regelungen
129 zur Vaterschaft als Mit-Mutter
130 zweiter rechtlicher Elternteil
131 werden, wenn sie bei der Ge-
132 burt des Kindes mit der Mutter
133 verheiratet ist/in eingetragener
134 Lebenspartnerschaft lebt, die
135 Mit-Mutterschaft anerkannt hat
136 oder diese gerichtlich festgestellt
137 werden kann. Es sind Ergebnisse
138 des Abschlussberichts des Ar-
139 beitskreises Abstammungsrecht
140 von Juli 2017 eingeflossen. Noch
141 immer werden die Stellungnah-
142 men zu diesem Diskussions-
143 teilentwurf ausgewertet, den
144 Terminplan für den zu erarbei-
145 tenden Gesetzentwurf gibt es
146 noch nicht.

¹https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Abstammungsrecht.html